

Update

**Steuern für Fachleute
Band 3**

Auflage 2022

Zusammenstellung über die ab 1.1.2023 dieses Lehrmittel betreffenden in Kraft tretenden Änderungen und neuen Bestimmungen sowie Korrekturen

Rechte

© 2023 Sämtliche Rechte bei: **als Lehrmittelverlag**

Das Kopieren oder sonstige Verbreiten wie Veräussern, Verleihen usw. dieses Lehrmittels oder Teilen davon ist verboten. Ebenso ist es verboten, Lehrmittel mit gleichem oder ähnlichem Inhalt, Aufbau oder von ähnlicher äusserer Aufmachung zu produzieren oder auf den Markt zu bringen.

Inhalt

Update	1
Inhalt	2
1. Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen per 01.01.2025 ¹	3
2. Stichwortverzeichnis (modifiziert).....	5
3. Updates Band 3, Stand 30. Juni 2023 (Korrekturen im Zusammenhang mit dem Ausgleich der Folgen der kalten Progression per 1.1.2025 wurden in den nach folgenden Updates berücksichtigt)	9
1.1.4 Transponierung	9
1.3.2.1 Steuerfolgen auf der Ebene der Gesellschaft	9
5.2.1.1 Beteiligungsverkäufe Lösung	9
5.2.1.2 Gesellschaften mit Gewinnprivilegien oder Tarifiermässigungen Lösung.....	9
4. Updates Band 3, Stand 30. September 2023 (Korrekturen im Zusammenhang mit dem Ausgleich der Folgen der kalten Progression per 1.1.2025 wurden in den nach folgenden Updates nachgeführt).....	10
2.1.2.2 Steuerobjekt	10
5. Updates Band 3, Stand 31. März 2024 (Korrekturen im Zusammenhang mit dem Ausgleich der Folgen der kalten Progression per 1.1.2025 wurden in den nach folgenden Updates berücksichtigt)	11
3.7. Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen, zugehörig in der Schweiz.....	11
6. Updates Band 3, Stand 01.01.2025	12
1.1.5 Mantelhandel	12
1.1.5.1 Voraussetzungen.....	12
2.1.2.2 Steuerobjekt	13
3.7. Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen	14
5.1.1.5 Mantelhandel im Speziellen Lehrbuch 1.1.5	15

1. Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen per 01.01.2025¹

Die kalte Progression ist bei der Einkommenssteuer für natürliche Personen die Steuer Mehrbelastung, die dann eintritt, wenn

- die Eckwerte eines progressiven Steuertarifs nicht an die Inflation (Teuerung), oder
- die Tarifeckwerte nicht an die durchschnittliche Einkommensentwicklung

angepasst werden.

Der Gesetzgeber muss nach Art. 128 Abs. 3 BV (siehe auch Art. 39 DBG) die kalte Progression periodisch ausgleichen. Diese Anpassung erfolgt über die Tarife, die Abzugspauschalen und Steuerfreibeträge.

Nachfolgend werden die auf den 01.01.2025 bei den Tarifen, Abzugspauschalen und Steuerfreibeträgen erfolgten Anpassungen bei der direkten Bundessteuer aufgezeigt:

Artikel	Thema	Stand 01.01.2024 in CHF	Stand 01.01.2025 in CHF	Bemerkungen
36 Abs. 1 und 2	Tarife	Siehe Gesetzesartikel 2024	Siehe Gesetzesartikel 2025	Anpassung an die Inflationsrate
36 Abs. 2 ^{bis}	Elterntarif; Ermässigung des Steuerbetrages	259	263	
33 Abs. 1 Bst. g	Versicherungsprämienabzug	3'600	3'700	In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3
		5'400	5'550	Ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3
33 Abs. 1 Bst. g	Versicherungsprämienabzug	1'800	1'800	Für alle übrigen Steuerpflichtigen mit Beiträgen an die Säulen 1 und 3
		2'700	2'700	Ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3
33 Abs. 1 Bst. i	Mitgliederbeiträge an politische Parteien	10'400	10'600	
33 Abs. 1 Bst. j	Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten	12'900	13'000	
33 Abs. 3	Kinderdrittbetreuungsabzug	25'500	25'800	

¹ Siehe auch Verordnung EFD über den Ausgleich der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer vom 16.09.2022

Artikel	Thema	Stand 01.01.2024 in CHF	Stand 01.01.2025 in CHF	Bemerkungen
33 Abs. 2	Zweiverdienerabzug (Minimum – Maximum)	8'500 – 13'900	8'600 – 14'100	
33 Abs. 4	Gewinnungskosten Einsatzkosten Online- Geldspiele	5'300 – 26'400	5'300 – 26'800	
33 Abs. 4	Gewinnungskosten Einsatzkosten Geldspiele	5'300	5'400	
35 Abs. 1 Bst. a	Sozialabzug Kinderabzug	Je 6'700	Je 6'800	
35 Abs- 1 Bst. b	Sozialabzug Unter- stützungsabzug	6'700	6'800	
35 Abs. 1 Bst. c	Sozialabzug Verhei- ratetenabzug	2'800	2'800	
14 Abs. 3 Bst. a	Besteuerung nach dem Aufwand	429'100	434'700	
24 Bst. f ^{bis}	Sold Milizfeuerwehr	5'300	5'300	Steuerfreie Einkünfte
24 Bst. j ^{bis}	Gewinne bei Gross- spielen	1'056'600	1'070'400	Steuerfrei
24 Bst. J	Gewinnspiele Lotterien und Geschicklichkeits- spiele zur Verkaufsförde- rung	1'100	1'100	
26 Abs. 1 Bst. a	Berufskosten	3'200	3'300	Fahrten zwischen Wohn- und Arbeits- stätte

In obiger Tabelle nicht erwähnte Pauschalbeträge bleiben per Steuerjahr 2025 unverändert.

Die oben aufgeführten Anpassungen sind in den nachfolgenden Updates enthalten.

2. Stichwortverzeichnis (modifiziert)

A

Abschreibung Beteiligung 39
Absorption 68
Absorption einer Tochtergesellschaft 74
Abspaltung 80
Agio-Lösung 25
Agio-Reserven 25
Aktivtausch 75
Aktuelle Doppelbesteuerung 129
Allgemeine Abzüge 145
Alternierender Wohnsitz 137
Änderung bei juristischen Personen mit wirtschaftlicher Zugehörigkeit 174
Anlagekosten 104
Anrechnungsmethode 127
Anstiftung 189
Aufspaltung 80
Aufwertung 37, 63
Ausgliederung 89
Ausscheidungsverluste 123

B

Bedingter Forderungsverzicht 38
Befreiungsmethode 127, 130
Berufskosten 145
Besserstellungsverbot 130
Beteiligungen an Tochtergesellschaften 169
Beteiligungsabzug 35, 75
Beteiligungskontinuität 94
Beteiligungsverkauf 11
Beteiligungsverkauf aus dem Geschäftsvermögen 11
Beteiligungsverkauf aus dem Privatvermögen 12
Betriebserfordernis 82, 83, 86, 90
Betriebsliegenschaften 174
Betriebsstätte 126
Betriebsstätten-Buchhaltung 163
Bezugsrecht 70
Buchwert 85
Buchwertprinzip 14, 21, 24

D

Darlehen 21
Desinvestitionen 42

Dienstleistungsunternehmen 163
Direkte Methode 163, 164
direkte Teilliquidation 15
Dividenden 36
Dreieckstheorie 73, 87
Dreifachbelastung 35
Dualistisches System 107

E

echte Fusion 68
Echte Realisation 107
echter Fusionsverlust 77
Ehegatten 188
Eingetragene Partnerschaft 188
Einkommensquoten 145
Einzelunternehmung 150
Entnahme aus der gekauften Gesellschaft 20
Entreicherung der verkauften Gesellschaft 22
Erbenhaftung 189
Erbgangschulden 119
Erbschaft 103
Erbschafts- und Schenkungssteuer 117
Erbschaftsschulden 119
erfolgsneutrale Kapitaleinlage 72
Ermittlung der Steuerfaktoren 124
Ersatzbeschaffung 93, 103

F

Fabrikationsbetrieb 168
Fahrlässigkeit 183
Finanzierungskosten 39
Fortdauer der Steuerpflicht in der Schweiz 63
Freibetrag 119
Freistellungsmethode 127
Fusion 67
Fusion von Schwestergesellschaften 73
Fusionsagio 72
Fusionsgewinn 75
Fusionsverlust 76

G

Gehilfenschaft 189
Gesamtverluste 169

Geschäftsbetrieb 126
Geschäftsliegenschaften 106
Gesellschaft „mit vollem Portemonnaie“ 13
Gesellschaftszweck 27
Gestehungskosten 42, 85
gewillkürtes Geschäftsvermögen 21
Gewinnbeteiligung 38
Gewinnermässigungen 34
Gewinnsteuerwert 24, 63, 94
Gewinnungskosten 131
Gewinnungskostenüberschuss 146, 155
Gratisliberierung 29
Gratis-Nennwerterhöhungen 29
Grundsteuern 100
Grundstückgewinnsteuer 101

H

Handänderung der Beteiligung 27
Handänderungssteuer 112
Handelsbetrieb 167
Hauptsteuerdomizil 124
Herabsetzung des Grund- oder Stammkapitals 17

I

Immobilien-gesellschaft 83
inaktive Gesellschaft 27
Indirekte Methode 163, 165
Indirekte Methode beim Fabrikationsbetrieb 168
Indirekte Methode beim Handelsbetrieb 167
indirekte Teilliquidation 20
interkantonale juristische Personen 161
interkantonale Personenunternehmungen 161
interkantonale Unternehmung 161
Interkantonaler Wohnsitzwechsel 136
Interkantonales Doppelbesteuerungsverbot 126
Inventar 189
Investitionen (in Beteiligungen) 42

J

Juristische Personen 163

K

Kapitalanlageliegenschaften 174
Kapitalbeteiligung 37
Kapitaleinlagen 28, 72, 82
Kapitaleinlageprinzip 14, 18, 28
Kapitalerhöhung 68, 75
Kapitalgewinn 36, 41, 163

Kapitalherabsetzung 17
Kapitalleistungen 137
Kettengeschäfte 102
Kollektivgesellschaft 152
Kombination 68
Kommanditgesellschaft 152
Konzern 36
Koordination und Vereinfachung des
Veranlagungsverfahrens 123

L

Liegenschaft im Geschäftsvermögen 106
Liegenschaften juristischer Personen im interkantonalen
Verhältnis 174
Liegenschaftshändler 156, 161
Liquidation 27, 28, 29, 68
liquide Form 27
Lohn Gesellschafter 152
lokalisierte Aktiven 165

M

Mahnung 185
Mantelhandel 27
Mehrfachbelastung 35
Mitwirkung 22
Mobile Konten 165
modifizierte Dreieckstheorie 85, 87
Monistisches System 106

N

Nebensteuerdomizil 125
Nettoertrag aus der Beteiligung 38
Neugründung 27, 28, 29
Nexusquotient 45
Nutzniessung 118

O

Objekt-mässige Zuteilungsmethode 131

P

Patentbox 44
Personengesellschaft 152
Privatentnahme 110
privater steuerfreier Kapitalgewinn 12, 13
Progressionsvorbehalt 130

Q

Quellensteuer 137
Quotenmässige Zuteilungsmethode 132

R

Realisation stiller Reserven 75, 84, 106
reine Dreieckstheorie 73
Repartitionswert 141, 144
Reserven aus Kapitaleinlagen 19, 25
Rückkauf eigener Beteiligungsrechte 17

S

Sacheinlage 70
Schenkungen 103
Schlechterstellungsverbot 130
Schulden 145
Schuldzinsen 39, 145
Schuldzinsüberschuss 148, 156
sekundäres Steuerdomizil 125
selbständiger Erwerb 150
Selbstanzeige 188
Selbstgenutztes Wohneigentum 103
Sitzverlegung 173
Sitzwechsel 138
Sondervermögen 152
Spaltung im Konzernverhältnis 85
Sperrfrist 90
Spezialsteuerdomizil 125
Steueraufschub 103
Steueraufschubstatbestand 106
Steuerbefreiung 103
Steuerberechnung 113
Steuerberechnungsgrundlage 104, 119
Steuerbetrug 190
Steuerhinterziehung 185
Steuerhoheit 101, 117
Steuermass 105, 119
Steuerobjekt 102, 113, 118
Steuerpflicht in der Schweiz 63
Steuerstrafrecht 182
Steuersubjekt 104, 113, 117
Steuersukzession 68
steuersystematische Realisation 84, 110
Steuersystematische Realisation 110
Steuerungsumgehung 83, 186
Steuervermeidung 186
stille Reserven 63, 84
Strafdelikte 183
Straflose Selbstanzeige 188
Strafmass 184

Strafrahmen 184
Strafrecht 182
Substanzdividende 39, 42
Substanzentnahme 22

T

Tarifprivilegien 34
Teilbesteuerung 29
Teilbetrieb 83
Teilliquidation 87
Teilveräusserung Beteiligung 41
Teilverluste 171
Transponierung 24

U

Übertragung von Beteiligungen 85
Übertretungen 183
Umstrukturierungen 107
Umstrukturierungstatbestände 63
Umwandlung 64
Umwandlung in Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft 65
Umwandlung in Verein, Stiftung oder Personenunternehmung 66
unechter Fusionsverlust 76
Universalsukzession 68
Unselbständiger Erwerb 145
Urkunden 190

V

Verbrechen 183
verdeckte Vorteilszuwendungen Konzern 36
Verfolgungsverjährung 189
Vergehen 183
Verjährung 189
Verkauf an sich selbst 24
Verkaufsgewinn 41
Verkaufskosten 104
Verkehrswert 21, 24
Verletzung des Betriebserfordernisses 84
Verletzung von Verfahrenspflichten 185
Verlustverrechnung 68, 124, 173
Verlustverrechnung bei juristischen Personen 169
Verlustverrechnung Personenunternehmungen 155
Vermächtnis 118
Vermögensertrag 20, 29, 85
Vermögensverwaltungsgesellschaft 83
Verschulden 184
Versuchte Steuerhinterziehung 188
Verteilung der Steuerfaktoren 124

Veruntreuung von Quellensteuern 191
Verwaltungsaufwand 39
Virtuelle Doppelbesteuerung 129
Vollendete Steuerhinterziehung 187
Vorjahresverluste 84
Vorjahresverluste bei Fusion 79
Vorsatz 183

W

Wertschriftenerträge 145

Wertzuwachs 106
Wertzuwachsge Gewinn 107, 161
Wiedereingebrachte Abschreibungen 107
wirtschaftliche Doppelbelastung 35, 65, 66
Wirtschaftliche Handänderungen 102

Z

Zeitliche Bemessung 120
zeitliche Verlustverrechnung 155

3. Updates Band 3, Stand 30. Juni 2023

(Korrekturen im Zusammenhang mit dem Ausgleich der Folgen der kalten Progression per 1.1.2025 wurden in den nach folgenden Updates berücksichtigt)

1.1.4 Transponierung

Beispiel 104, Variante

Erfolgt, wie es der Steuerberater vorschlägt, eine Umbuchung der CHF 1'500'000.- auf das Konto Reserven aus Kapitaleinlagen, mit Erstellung **der gemäss Art. 5 Abs. 1^{bis} bis Abs. 1^{septies}** VStG geforderten Meldung an die ESTV, dann wechseln die Reserven den Status (von übrigen Reserven in Reserven aus Kapitaleinlagen). Erfolgt auf Verlangen der ESTV keine Rückbuchung, so wird die Besteuerung ausgelöst (analog Stammbeispiel, vgl. dort).

1.3.2.1 Steuerfolgen auf der Ebene der Gesellschaft

Fussnote ¹³⁹ Wesentlich ist, dass die Verrechnungssteuer anlässlich einer Umstrukturierung kein Substrat einbüsst. Dies gilt nicht für die Reserven aus Kapitaleinlagen: Diese können verrechnungssteuerfrei an die Beteiligten ausgezahlt oder auch in Grund- oder Stammkapital in der aufnehmenden Gesellschaft umgewandelt werden. Der Grund ist, dass – auch bei Umstrukturierungen – das Kapitaleinlageprinzip im Sinne von **Art. 5 Abs. 1^{bis}** in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1^{septies} VStG für die Verrechnungssteuer gilt (vgl. Band 2. Abschnitt 5.1.3).

5.2.1.1 Beteiligungsverkäufe

Lösung

Ziffer 3 Bst. c): Der in dieser Ziffer angeführte Art. 26a VStV ist im Steuergesetz wie folgt geändert worden:

... Abs. 1: Ist eine juristische Person ... **zu mindestens 10%**

...Abs. 3: Das Meldeverfahren, ... **dass die juristische Person, die kollektive Kapitaleinlage oder das Gemeinwesen, worauf die Steuer zu überwälzen wäre, nach VStG oder dieser Verordnung Anspruch auf...** .

5.2.1.2 Gesellschaften mit Gewinnprivilegien oder Tarifermässigungen Lösung

Rechnungsfehler in Ziffer 10:

Der Beteiligungsertrag beläuft sich auf CHF 140 (und nicht 14).

4. Updates Band 3, Stand 30. September 2023

(Korrekturen im Zusammenhang mit dem Ausgleich der Folgen der kalten Progression per 1.1.2025 wurden in den nach folgenden Updates nachgeführt)

2.1.2.2 Steuerobjekt

d) Objektive Steuerbefreiungs- und Steueraufschubstatbestände

Korrektur der Ausführungen unter dem dritten Bollen:

Veräusserung von dauernd und ausschliesslich selbstgenutztem Wohneigentum mit anschliessender Ersatzbeschaffung von ebenfalls selbstgenutztem Wohneigentum innerhalb angemessener Frist in der Schweiz. Der Steueraufschub kann nur soweit geltend gemacht werden, als der Verkaufserlös in das Ersatzobjekt reinvestiert wird. Nicht reinvestierte Gewinnanteile sind beim Verkauf zu versteuern.

Nachfolgend ein Beispiel: Eine Liegenschaft wurde vor 10 Jahren für CHF 600'000.- gekauft. Diese wird nun für CHF 800'000.- verkauft. Das Ersatzobjekt wird innert Frist für CHF 750'000.- erworben. Es kann ein Steueraufschub über CHF 150'000.- geltend gemacht werden. Der nicht in das Ersatzobjekt reinvestierte und somit realisierte Gewinn über CHF 50'000.- muss versteuert werden.

Veräusserungserlös	CHF 800'000
Reinvestition	<u>CHF 750'000</u>
Steuerbar	CHF 50'000

5. Updates Band 3, Stand 31. März

2024 (Korrekturen im Zusammenhang mit dem Ausgleich der Folgen der kalten Progression per 1.1.2025 wurden in den nach folgenden Updates berücksichtigt)

3.7. Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen, zugehörig in der Schweiz

+++ Schlagzeilen +++

Die Mindestbesteuerung betrifft global tätige Konzerne mit einem jährlichen Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro. Sie müssen sämtliche Gewinne zukünftig weltweit mit 15 Prozent versteuern, und zwar unabhängig vom Standort des Unternehmens.

Die Mindestbesteuerung wird in der Schweiz mit einer nationalen Ergänzungssteuer umgesetzt. Mit dieser Ergänzungssteuer wird verhindert, dass Steuersubstrat von der Schweiz ins Ausland abfließt.

Mit der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (MindStv) vom 22.12.2023 wurde vorerst einmal die nationale Ergänzungssteuer für die in der Schweiz zugehörigen globalen Unternehmensgruppen eingeführt.

Die Mindestbesteuerung betrifft in der Schweiz zugehörige wie auch in der Schweiz nicht zugehörige global tätige Konzerne mit einem Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro.

Die kantonalen Behörden veranlagen und beziehen die nationale Ergänzungssteuer von den ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheiten, die steuerlich dem Kanton zugehörig sind. In der Funktionsweise ist darunter vereinfacht folgendes zu verstehen: Sollte die ordentliche Besteuerung in der Schweiz unter 15% liegen, so wird eine nationale Ergänzungssteuer in der Höhe erhoben, dass eine Gesamtsteuerlast von 15% entsteht.

Die internationale Ergänzungssteuer wird im Gegensatz zur nationalen Ergänzungssteuer in der Schweiz noch nicht eingeführt. Diese ist nicht geeignet, um einen Abfluss von Steuersubstrat ins Ausland zu verhindern. Der Bundesrat will die weitere internationale Entwicklung verfolgen und zu einem späteren Zeitpunkt über deren Einführung entscheiden.

6. Updates Band 3, Stand 01.01.2025

1.1.5 Mantelhandel

Das Wichtigste in Kürze

Ein Mantelhandel liegt vor, wenn eine Mehrheitsbeteiligung an einer in liquide Form gebrachten Gesellschaft verkauft wird, und hierbei überdies der Gesellschaftszweck ändert. Der Mantelhandel gilt steuerlich nicht als Verkauf der Gesellschaft, sondern als Liquidation (durch den Verkäufer) und Neugründung (durch die kaufende Person).

Übungen

- Nachfolgend, Kapitel 5.1.1.5, 5.2.1.5
- Weitere Aufgaben siehe Steuertraining Band 2

1.1.5.1 Voraussetzungen

Normalerweise liegt beim Verkauf einer Beteiligung aus dem Privatvermögen für den Veräusserer ein steuerfreier Kapitalgewinn nach Art. 16 Abs. 3 DBG vor.² Die Bilanz der verkauften Kapitalgesellschaft ändert sich durch diesen Vorgang nicht, da lediglich der Anteilsinhaber wechselt. Als Ausnahme dieser Regel gilt neben den besprochenen Liquidationstatbeständen und der Transponierung³ auch der sogenannte Mantelhandel. Ein solcher liegt vor, wenn drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Die Gesellschaft ist in liquide Form gebracht worden.
- Es findet eine Handänderung der beherrschenden Mehrheit statt (mindestens 50% des Grund- oder Stammkapitals).
- Der bestehende Gesellschaftszweck ändert, bzw. es wird eine inaktive Gesellschaft verkauft.

Handelsrechtlich besteht die Gesellschaft weiter. Die steuerliche Betrachtungsweise richtet sich hier nicht nach der juristischen Ausgestaltung, sondern nach den für die steuerliche Betrachtung stets geltenden tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten. Steuerlich findet eine Liquidation (nur noch flüssige Mittel) und eine Neugründung (neue wirtschaftliche Leitung und anderer Zweck) statt. Handelsrechtlich wird wirklich nur die Abwicklung eines Kaufvertrags vollzogen, indem die bisher beteiligte Person die Beteiligungsrechte einer bestehenden Gesellschaft an eine Drittperson verkauft. Aus Sicht des Steuerrechts fliesst der Kaufpreis nicht vom Käufer zum Verkäufer. Vielmehr entnimmt die verkaufende Person der Gesellschaft die Substanz (und liquidiert sie damit). Die kaufende Person zahlt dementsprechend nicht einen Kaufpreis, sondern leistet eine Kapitaleinlage in eine (aus steuerlicher Sicht neu gegründete) Gesellschaft. Je nachdem, wie sich der Verkaufspreis zu den steuerlich als solche akzeptierten Kapitaleinlagen (Grund- bzw. Stammkapital zuzüglich der Reserven aus Kapitaleinlagen) verhält, sind die Steuerfolgen verschieden.

Wird der Mantel einer überschuldeten Gesellschaft verkauft, ist der Verkauf nach Art. 684a OR ungültig. Die Übertragung der Aktien wird als nichtig qualifiziert.⁴

² Vgl. vorne, Abschnitt 1.1.1.2.

³ Vgl. vorne, Abschnitte 1.1.2 – 1.1.4.

⁴ Vgl. hierzu auch Art. 112 Abs. 4 DBG, welcher Artikel sich auf die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses von u.a. zuvor gehandelten Gesellschaften mit Überschuldung (Mantelhandel) bezieht.

2.1.2.2 Steuerobjekt

d) Objektive Steuerbefreiungs- und Steueraufschubstatbestände

Gewisse Handänderungen sind von der Steuerpflicht befreit. Es handelt sich hierbei um Bagatellgewinne, deren Rahmen die Kantone selbst festsetzen. Von der eigentlichen objektiven Steuerbefreiung sind die sogenannten Steueraufschubstatbestände zu unterscheiden. Bei ihnen ist die Grundstückgewinnsteuer zwar nicht geschenkt, sie wird aber erst zu einem späteren Zeitpunkt erhoben. Das Steuerharmonisierungsgesetz stellt in Art. 12 Abs. 3 StHG eine Reihe von Steueraufschubstatbeständen auf, wie

- unentgeltliche Vermögensübergänge, namentlich Erbschaften oder Schenkungen,
- Änderung der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken infolge Begründung, Änderung oder Aufhebung des ehelichen Güterstands bei Einverständnis beider Ehegatten, bzw. beim Übergang von Grundstücken zur Abgeltung von güter- oder scheidungsrechtlichen Ansprüchen, sowie ausserordentliche Abgeltungen auf Begehren beider Ehegatten.
- Veräusserung von dauernd und ausschliesslich selbstgenutztem Wohneigentum mit anschliessender Ersatzbeschaffung innerhalb angemessener Frist in der Schweiz. Der Steueraufschub kann nur soweit geltend gemacht werden, als der Verkaufserlös in das Ersatzobjekt investiert wird. Nicht reinvestierte Gewinnanteile sind beim Verkauf zu versteuern.
Beispiel: Vor zehn Jahren Kauf einer Liegenschaft für CHF 600'000.-. Heute wird diese verkauft für CHF 800'000.- und anschliessend ein Ersatzobjekt für CHF 750'00.- erworben. Es kann ein Steueraufschub von CHF 150'000.- geltend gemacht werden, die übrigen CHF 50'000.- sind zu versteuern.
- Landumlegungen und Ersatzbeschaffungen bei forst- und landwirtschaftlichen Grundstücken.

3.7. Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen

Das Wichtigste in Kürze

Die Mindestbesteuerung betrifft global tätige Konzerne mit einem jährlichen Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro. Sie sollen sämtliche Gewinne weltweit mit 15 Prozent versteuern, und zwar unabhängig vom Standort des Unternehmens.

Die Mindestbesteuerung wird in der Schweiz zum einen mit einer nationalen Ergänzungssteuer umgesetzt, wobei betroffene Schweizer Geschäftseinheiten mit min. 15% besteuert werden.

Zudem kann die Schweiz bei einer Schweizer Muttergesellschaft eine internationale Ergänzungssteuer erheben, wenn Tochtergesellschaften im Ausland eine Steuerbelastung unter 15 Prozent aufweisen.

Weit über 100 Staaten, darunter die Schweiz, haben sich dazu bekannt, dass grosse international tätige Konzerne mit einem konsolidierten Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro, ihre Gewinne mit mindestens 15 % versteuern sollen.

Als Übergangsbestimmung, bis ein entsprechendes Bundesgesetz erlassen wird, hat der Bundesrat die Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) in Kraft gesetzt. Diese stellt sicher, dass die Mindestbesteuerung von 15 % umgesetzt wird und kein Steuersubstrat ins Ausland abfließt. Veranlagung und Bezug dieser Bundessteuer erfolgen durch die Kantone.

Die Mindestbesteuerung wird in der Schweiz wie folgt umgesetzt:

- Sollte ein Schweizer Unternehmen, welches zu einem qualifizierenden Konzern gehört, eine tiefere Steuerbelastung als 15 % aufweisen, wird das Schweizer Unternehmen mit der nationalen Ergänzungssteuer (QDMTT Qualified Domestic Minimum Top-up Tax) soweit besteuert, dass die Steuerlast gesamthaft 15 % beträgt.
- Falls ausländische Geschäftseinheiten von Schweizerischen Muttergesellschaften im jeweiligen Staat nicht mit mindestens 15 % besteuert werden, erhebt die Schweiz bei der schweizerischen Muttergesellschaft eine internationale Ergänzungssteuer (IRR Income Inclusion Rule), mit welcher die gruppenweite Mindestbesteuerung von 15 % sichergestellt wird.

Würde die Schweiz die Mindestbesteuerung nicht sicherstellen, so hätten andere Staaten das Recht die Unterbesteuerung (UTPR UnterTaxed Payment Rule) selbst sicher zu stellen, was einen Abfluss von Steuersubstrat aus der Schweiz zur Folge hätte. Die Schweiz selbst verzichtet aktuell noch auf die Einführung der UTPR

5.1.1.5 Mantelhandel im Speziellen

Lehrbuch 1.1.5

1. Petra Ganz und ihr Lebenspartner Donald Druck halten zu je 50% das Aktienkapital an der Lala AG im Privatvermögen. Die Gesellschaft weist ein Aktienkapital von TCHF 100 und aus Gewinnen erzielte Reserven von TCHF 200 auf. Beschreiben Sie die steuerlichen Folgen bei den Buchstaben a) – d).
 - b) In den folgenden Jahren muss die «Restaurant Sasa AG» verheerende Verluste einstecken, die die gesamten Reserven aufzehren. Überdies entsteht ein Verlustvortrag in der Höhe von TCHF 30. Renato Durst verkauft seine nicht überschuldete Beteiligung für TCHF 70 an den Radiomoderator Renato Trinkert, der die «Restaurant Sasa AG» in Lala-AG umbenennt und fortan mit der AG eine eigene Radiostation betreibt. In den ersten drei Jahren erzielt er ansehnliche Gewinne, sodass der Verlustvortrag ausgeglichen werden kann. Auch Renato Trinkert hält die Beteiligung im Privatvermögen.